

**Verordnung
über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel
(Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)**

Vom 27. Juli 1988

Auf Grund des § 7 Abs. 1 und 2 des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft, für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit verordnet:

§ 1

Vollständiges Anwendungsverbot

Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 1 aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, dürfen nicht angewandt werden.

§ 2

Eingeschränktes Anwendungsverbot

(1) Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 2 aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, dürfen nur angewandt werden, soweit dies nach Anlage 2 Spalte 3 zulässig ist.

(2) Obst von Flächen, die mit Aldicarb (Anlage 2 Nr. 1) behandelt worden sind, darf im Behandlungsjahr nicht verwertet werden.

§ 3

Anwendungsbeschränkungen

(1) Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 3 Abschnitt A aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, dürfen nicht angewandt werden, soweit dies nach Spalte 3 verboten ist.

(2) Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 3 Abschnitt B aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, dürfen nicht in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten angewandt werden, soweit sich nicht aus Spalte 3 etwas anderes ergibt.

(3) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 3 Abschnitt B aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, auch außerhalb von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten in bestimmt abgegrenzten

1. Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen oder Heilquellen oder
2. sonstigen Gebieten zum Schutz des Grundwassers nicht angewandt werden dürfen.

§ 4

**Verbot der Anwendung in Naturschutzgebieten
und Nationalparks**

Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 2 oder 3 aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, dürfen in Naturschutzgebieten und Nationalparks

und Naturdenkmälern sowie auf Flächen, die auf Grund des § 20 c des Bundesnaturschutzgesetzes landesrechtlich geschützt sind, nicht angewandt werden, es sei denn, daß eine Anwendung in der Schutzregelung ausdrücklich gestattet ist.

§ 5

Einfuhrverbote

(1) Pflanzgut, in oder auf dem ein Pflanzenschutzmittel vorhanden ist, das aus einem in Anlage 1 aufgeführten Stoff besteht oder einen solchen Stoff enthält, darf nicht eingeführt werden.

(2) Saat- oder Pflanzgut oder Kultursubstrat, in oder auf dem ein Pflanzenschutzmittel vorhanden ist, das aus einem in Anlage 2 aufgeführten Stoff besteht oder einen solchen Stoff enthält, darf nicht eingeführt werden. Dies gilt nicht, soweit nach Anlage 2 Spalte 3 die Anwendung des Stoffes zur Behandlung des Saat- oder Pflanzgutes oder Kultursubstrats ausdrücklich zulässig ist und nicht der Zustimmung der zuständigen Behörde bedarf.

§ 6

Verunreinigungen

Im Rahmen der §§ 1 bis 4 bleiben produktionstechnisch bedingte, geringfügige Verunreinigungen mit in den Anlagen aufgeführten Stoffen unberücksichtigt, soweit dadurch nicht der Schutz der menschlichen Gesundheit oder die Abwehr von Gefahren, insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt, beeinträchtigt wird.

§ 7

Ausnahmen

Die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft kann die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln außerhalb von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten sowie die Einfuhr von Saat- oder Pflanzgut oder Kultursubstrat in Einzelfällen abweichend von den §§ 1 bis 3 und 5 für Forschungs-, Untersuchungs- oder Versuchszwecke genehmigen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, 2 oder § 4 ein Pflanzenschutzmittel anwendet,
2. entgegen § 2 Abs. 2 Obst verwertet oder
3. entgegen § 5 Abs. 1 oder 2 Satz 1 Pflanzgut, Saatgut oder Kultursubstrat einführt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer

vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 3 Abs. 3 zuwiderhandelt.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 9

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 45 des Pflanzenschutzgesetzes auch im Land Berlin.

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 19. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2335), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. März 1986 (BGBl. I S. 363), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 27. Juli 1988

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Kurt Eisenkrämer

Anlage 1

(zu den §§ 1 und 5)

Vollständiges Anwendungsverbot

Nummer	Stoff	Nummer	Stoff
1	2	1	2
1	Acrylnitril	19	Ethylenoxid
2	Aldrin	20	Fluoressigsäure und ihre Derivate
3	Aramit	21	HCH, technisch
4	Arsenverbindungen	22	Heptachlor
5	Bleiverbindungen	23	Hexachlorbenzol
6	Cadmiumverbindungen	24	Isobenzan
7	Captafol	25	Isodrin
8	Carbaryl	26	Kelevan
9	Chlordan	27	Morfamquat
10	Chlordecone (Kepone)	28	Nitrofen
11	Chlordimeform	29	Pentachlorphenol
12	Chloroform	30	Polychlorterpene
13	Chlorpikrin	31	Quecksilberverbindungen
14	Crimidin	32	Quintozen
15	1.2-Dibromethan	33	Selenverbindungen
16	1.2-Dichlorethan	34	2,4,5-T
17	Dieldrin	35	Tetrachlorkohlenstoff
18	Endrin		

Anlage 2
(zu den §§ 2, 4 und 5)

Eingeschränktes Anwendungsverbot

Nummer	Stoff	Anwendung nur zulässig
1	2	3
1	Aldicarb	zur Bodenbehandlung außerhalb von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten im Zierpflanzen- und Zuckerrübenbau, in Baumschulen, Rebschulen und Erdbeer vermehrungsanlagen
2	Blausäure und Blausäure entwickelnde Verbindungen	zur Begasung 1. in Mühlen, in Lagerräumen, in Vorratsräumen und anderen Räumen in Lebensmittelbetrieben und in Transportmitteln und -behältern gegen Vorratsschädlinge; 2. von Pflanzen in Vegetationsruhe; 3. in Gewächshäusern
3	Clopyralid	zur Behandlung gegen die Ackerkratzdistel außerhalb von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten im Futter- und Zuckerrübenbau
4	1.2-Dichlorpropan	zur Bodenbehandlung im Freiland außerhalb von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten durch Personen, die eine nach § 9 des Pflanzenschutzgesetzes anzeigepflichtige Tätigkeit ausüben; nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde
5	1.3-Dichlorpropan	zur Bodenbehandlung im Freiland außerhalb von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten durch Personen, die eine nach § 9 des Pflanzenschutzgesetzes anzeigepflichtige Tätigkeit ausüben; nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde
6	Methylbromid (Monobrommethan)	1. zur Begasung in Mühlen, in Lagerräumen, in Vorratsräumen und anderen Räumen in Lebensmittelbetrieben, in Vakuumkammern, in gasdichten Kleinsilos, in Transportmitteln und -behältern und unter gasdichten Planen gegen Vorratsschädlinge; 2. zur Bodenbehandlung außerhalb von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten im Zierpflanzenbau, in Baumschulen, in Rebschulen und bei der Erzeugung von Pflanzkartoffeln in Zuchtgärten
7	Phosphorwasserstoff entwickelnde Verbindungen, ausgenommen Zinkphosphid als rodentizides Ködermittel	zur Begasung 1. in Lagerräumen, Vorratsräumen, Silozellen, Transportmitteln und -behältern und unter gasdichten Planen gegen Vorratsschädlinge; 2. außerhalb von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten a) gegen die Schermaus (<i>Arvicola terrestris</i> L.); b) gegen den Hamster (<i>Cricetus cricetus</i> L.) und den Maulwurf (<i>Talpa europaea</i> L.); nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde
8	Schwefelkohlenstoff	zur Bodenbehandlung im Weinbau gegen die Reblaus (<i>Daktyloshaira vitifoliae</i> Fitch); nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde
9	Thallium-I-sulfat	in geschlossenen Räumen
10	Zinkphosphid	in Ködern; außerhalb von Forsten nur in verdeckt ausgebrachten Ködern

Anlage 3

(zu den §§ 3 und 4)

Anwendungsbeschränkungen

Nummer	Stoff	Besondere Bestimmungen
1	2	3
Abschnitt A		
1	Amitrol	Die Anwendung von Luftfahrzeugen aus ist verboten
2	Deiquat	Die Anwendung in Getreide nach der Blüte ist verboten
3	Lindan	Die Anwendung in Mühlen, in Mehlsilos, in Vorräten von Getreide und Getreideerzeugnissen ist verboten
4	Paraquat	Die Anwendung im Getreidebau ist verboten
5	Parathion	Die Anwendung im Getreidebau mit einer Aufwandmenge von mehr als 250 g Wirkstoff je ha und Vegetationsperiode ist verboten
6	Parathion-methyl	
7	Quarzmehl	Die Anwendung in Vorräten von Getreide und in Räumen, die der Lagerung von Getreide dienen, ist verboten
Abschnitt B		
1	Alloxydim	
2	Amitrol	
3	Asulam	
4	Atrazin	
5	Benalaxyl	
6	Benazolin	
7	Bendiocarb	
8	Bentazon	
9	Bromacil	
10	Calciumcarbid	
11	Carbetamid	
12	Carbofuran	
13	Carbosulfan	
14	Chloramben	
15	Chlorthiamid	
16	Cyanazin	
17	Dazomet	
18	Diazinon	
19	Dicamba	
20	Dichlobenil	
21	Dikegulac	
22	Dimefuron	
23	Dimethoat	Die Beschränkung gilt nicht für die Anwendung von Pflanzenschutzstäbchen in Topfpflanzen im nichtgewerblichen Bereich
24	Dinoseb	
25	Dinoseb-acetat	
26	Dinoterb	
27	DNOC	Die Beschränkung gilt nur für die Anwendung als Winterspritzmittel und als Herbizid

Nummer	Stoff	Besondere Bestimmungen
1	2	3
28	Ethidimuron	
29	Ethiofencarb	
30	Ethoprosfos	
31	Etrimfos	
32	Fenpropimorph	
33	Flamprop-methyl	
34	Fluazifop	
35	Fluroxypyr	
36	Haloxypop	
37	Hexazinon	
38	Isocarbamid	
39	Karbutilat	
40	Lindan	Die Beschränkung gilt nur für die Anwendung 1. gegen Borkenkäfer in geschälter Rinde und 2. als Gieß- und Streumittel
41	Maleinsäurehydrazid	
42	Mefluidid	
43	Metalaxyl	
44	Metam-Natrium	
45	Metazachlor	
46	Methamidophos	Die Beschränkung gilt nur für die Anwendung als Gießmittel
47	Methomyl	
48	Methylisothiocyanat	
49	Metribuzin	
50	Monochlorbenzol	
51	Natriumchlorat	
52	Nitrothal-isopropyl	
53	Obstbaumkarbolineum (Anthracenöl)	
54	Oxadixyl	
55	Oxamyl	
56	Oxycarboxin	
57	Picloram	
58	Pirimicarb	
59	Pirimiphos-methyl	
60	Propachlor	
61	Propazin	
62	Propoxur	
63	Prothoat	
64	Pyridat	
65	S 421 (Synergist)	
66	Sethoxydim	
67	Simazin	
68	TCA	

Nummer	Stoff	Besondere Bestimmungen
1	2	3
69	Tebuthiuron	
70	Terbacil	
71	Terbumeton	
72	Thiofanox	
73	Triclopyr	